



## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

#### **- Bestattungsgebührenordnung -**

**vom 01.01.1985**

mit Änderungen durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 17.02.1993,  
31.07.1997, 10.12.1998, 19.07.2001, 04.05.2006 und 17.11.2011  
(Die Änderungen sind fett und kursiv hervorgehoben bzw. gestrichen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 17. November 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 4

#### Verwaltungsgebühren

- |  |       |
|--|-------|
| (1) Die Gebühren betragen  | Euro  |
| 1. für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung<br>im Rahmen einer Bestattung | 64,-- |
| 2. für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten                            | 38,-- |
| 3. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung<br>eines Grabmals    | 26,-- |
- (2) In den Grabmalgenehmigungsgebühren sind Kostenanteile, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht (z. B. Überprüfung der Standsicherheit) ergeben, enthalten.
- (3) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 09.12.1976 entsprechend Anwendung.

**§ 5****Beerdigungsgebühren**

|   | Personen<br>bis 10 Jahre<br>Euro | Personen<br>über 10 Jahre<br>Euro |
|---|----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>(1) Totengräber</b>  |                                  |                                   |
| a) Herstellen und Schließen eines Grabes sowie Teilnahme am Begräbnis (einschl. Benutzung des Sargversenkungsapparates)     | 310,--                           | 550,--                            |
| b) Herstellung eines Urnengrabes einschl. Beisetzung  | 120,--                           | 120,--                            |
| c) Herstellen und Schließen eines Tiefgrabes sowie Teilnahme am Begräbnis (einschl. Benutzung des Sargversenkungsapparates) | ---                              | 700,--                            |
| d) Umbetten einer Urne  | 130,--                           | 130,--                            |
| <b>(2) Leichenträger</b>  |                                  |                                   |
| a) Beerdigung je Träger   | 43,50                            | 43,50                             |
| b) findet eine Beerdigung am Samstag statt, erhöhen sich die Gebühren nach a) um 25 v. H.                                   |                                  |                                   |
| <b>(3) Benutzung der Aussegnungshalle (Bei Überführung der Leiche nach auswärts)</b>  |                                  | 900,--                            |
| <b>(4) Benutzung der Leichenzellen (Bei Überführung der Leiche nach auswärts)</b>   |                                  | 190,--                            |
| <b>(5) Benutzung des Sektionsraumes</b>   |                                  | 230,--                            |

**§ 6**

## Grabberechtigungsgebühren

|   |          |
|---|----------|
| (1) Für die Überlassung eines Reihengrabes                | Euro     |
| a) für Personen bis 10 Jahre                              | 420,--   |
| b) für Personen über 10 Jahre                             | 1.500,-- |
| c) für die Überlassung eines Urnengrabes                  | 580,--   |
| d) für eine Urnenkammer                                   | 1.220,-- |
| (2) Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten |          |
| a) für ein Wahlgrab je Einzelgrabfläche                   | 1.990,-- |
| b) für ein Urnenwahlgrab                                  | 685,--   |
| c) für ein Tiefgrab je Einzelgrabfläche                   | 2.900,-- |
| d) für eine Urnenkammer                                   | 1.620,-- |
| (3) Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes         |          |
| a) für ein Wahlgrab je Einzelgrabfläche pro Jahr          | 79,60    |
| b) für ein Urnenwahlgrab pro Jahr                         | 27,40    |
| c) für ein Tiefgrab je Einzelgrabfläche pro Jahr          | 116,--   |
| d) für eine Urnenkammer pro Jahr                          | 81,--    |
| Angefangene Jahre werden voll gerechnet.                  |          |

## § 7

**Sonstige Leistungen:**

|  |               |
|--|---------------|
| <b>1. Pflege eines Reihengrabes im Rasengrabfeld:</b>                      | <b>814,--</b> |
| <b>2. Pflege eines Urnenreihengrabes im Rasengrabfeld:</b>                 | <b>604,--</b> |
| <b>3. Pflege eines halbanonymen Urnenreihengrabes im Rasengrabfeld:</b>    | <b>505,--</b> |
| <b>4. Pflege eines Wahlgrabes (Einzel- und Tiefgrab) im Rasengrabfeld:</b> | <b>968,--</b> |
| <b>5. Pflege eines Urnenwahlgrabes im Rasengrabfeld:</b>                   | <b>730,--</b> |

## § 8

## Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 10. Dezember 2011 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Giengen, den 18.11.2011

gezeichnet  
Gerrit Elser  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.